

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

der Fraktion DIE LINKE

**zu Bericht und Beschlussempfehlung zum Gesetzentwurf von 9 Abgeordneten
- Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Drucksache 5/5401) - Drucksache 5/....**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

Mit der Beschlussfassung des Landtages zum Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg wird ein längerer Diskussionsprozess abgeschlossen, in dem der Landtag gemeinsam mit den Sorben und Wenden in der Niederlausitz und unter Einbeziehung von Experten aus Wissenschaft und Praxis bemüht war, ein modernen Anforderungen entsprechendes Minderheitenrecht für die Angehörigen des sorbischen/wendischen Volkes im Land Brandenburg zu schaffen. Mit der Änderung von Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg am 22. November 2013 wurde dafür bereits eine Grundlage geschaffen.

Das Gesetz berücksichtigt die besonderen Bedingungen der Sorben/Wenden im Land Brandenburg. Anders als in Sachsen gab es im Brandenburgischen und späteren Preußen immer wieder Perioden, in denen von Staats wegen die niedersorbische/wendische Sprache erbittert bekämpft wurde. Durch diese Politik wurde das Niedersorbische/Wendische immer mehr aus der Öffentlichkeit verdrängt und zuletzt in der Zeit des Nationalsozialismus verboten. Auch nach 1945 wurde sorbisch/wendisch-deutsche Mehrsprachigkeit – trotz staatlicher Förderung sorbischen Lebens - oft nicht als kulturelle Bereicherung angesehen. Die Nachwirkungen dieser Entwicklung auf den Gebrauch der Sprache und das selbstbewusste Bekenntnis als sorbische/wendische Minderheit sind bis heute spürbar.

Das Gesetz berücksichtigt zudem die Entwicklung des Minderheitenrechts in Europa seit den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Mit dem Inkrafttreten der beiden Minderheitenabkommen des Europarats, des Europäischen Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland, gelten seit dem 1. Januar 1999

auch im Land Brandenburg neue völkerrechtliche Bedingungen für die Minderheitenpolitik. Sie wurden der grundlegenden Änderung des Gesetzentwurfs zugrunde gelegt.

Und schließlich haben die Bemühungen der Sorben/Wenden, ihrer Vereine und Verbände seit dem Inkrafttreten des ersten Sorben/Wenden-Gesetzes des Landes Brandenburg am 7. Juli 1994 zur Revitalisierung der niedersorbischen/wendischen Sprache und zur Wiederbelebung manch schon vergessenen geglaubter kultureller Tradition geführt. In der Niederlausitz sind Kultur und Sprache - auch dank der Unterstützung des Landes und der Kommunen - heute präsenter als noch vor 20 Jahren, nicht nur in den Gemeinden und Gemeindeteilen, die sich als zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden gehörig erklärt haben. Auch daraus ergeben sich neue Anforderungen an die Landespolitik.

Vor diesem Hintergrund hat der Landesgesetzgeber mit der Novellierung

- die Partizipationsrechte der Sorben/Wenden und ihrer anerkannten Dachverbände erweitert, wozu auch erstmalig ein Verbandsklagerecht gehört;
- die Einrichtung des Amtes eines Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei der Landesregierung sowie regelmäßige Berichte der Landesregierung zur Umsetzung des Minderheitenrechts im Land verbindlich festgeschrieben;
- die Regelungen zur Bildung im Rahmen des Gesetzes über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg sowie des Schul- und des Kita-Gesetzes ausgebaut;
- die Möglichkeit geschaffen, dass weitere Gemeinden und Gemeindeteile in der Lausitz zum angestammten Siedlungsgebiet hinzutreten können, wenn dort eine kontinuierliche sprachliche oder kulturelle Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist;
- bezogen auf den öffentlichen Raum Regelungen zur Verwendung der sorbischen Fahne auch außerhalb des angestammten Siedlungsgebiets sowie der niedersorbischen Sprache im angestammten Siedlungsgebiet getroffen.

II. 1. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, im Zuge der Umsetzung des neu gefassten Gesetzes über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg sich dafür einzusetzen, dass

- in Verfahren zur Einstellung in den öffentlichen Dienst des Landes und der Kommunen nach Maßgabe der Verpflichtung zur Förderung der niedersorbischen Sprache im öffentlichen Leben regelmäßig geprüft wird, ob niedersorbische Sprachkenntnisse zur Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit erforderlich sind;
- Lehrkräfte, die bei der Einstellung oder Versetzung an eine Schule mit Niedersorbisch als Unterrichtssprache die niedersorbische Sprache nicht beherrschen, dabei unterstützt werden, die notwendigen Sprachkenntnisse innerhalb von drei Jahren nach Dienstantritt an der betreffenden Schule zu

erwerben und nachzuweisen;

- die Festlegungen des Gesetzes zur Verwendung der niedersorbischen Sprache bei Behörden (§ 8 Absatz 2 des Gesetzes) auch auf im angestammten Siedlungsgebiet ansässige Bundesbehörden und Einrichtungen des Privatrechts, insbesondere des Verkehrs- und Fernmeldewesens, der Post, des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Kultur und Bildung entsprechend angewandt werden;
- Gemeinden und Gemeindeverbände im angestammten Siedlungsgebiet offizielle Formulare und öffentliche Bekanntmachungen - ganz oder teilweise - zweisprachig in deutscher und niedersorbischer Sprache abfassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen bestehen. Gleiches sollte in Bezug auf die durch Behörden und Körperschaften im angestammten Siedlungsgebiet genutzten Briefköpfe erfolgen.

2. Die Landesregierung wird gebeten, die Zuarbeiten Brandenburgs zu den Staatenberichten der Bundesrepublik Deutschland zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten sowie zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vor der Abgabe dem anerkannten Dachverband der Sorben/Wenden in der Niederlausitz zur Kenntnis zu geben und die Endfassung der Zuarbeit dem Landtag im Rahmen der Unterrichtung nach Artikel 94 der Landesverfassung zu übermitteln.

3. Die Landesregierung wird gebeten, sich im Rahmen der turnusmäßigen Erneuerung der Software für die elektronische Datenverarbeitung dafür einzusetzen, dass die niedersorbische Sprache in der Kommunikation und elektronischen Datenverarbeitung bei Gerichten und Behörden, insbesondere bei Personennamen und Anschriften, korrekt und vollständig verwendet werden kann.

4. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Dynamisierung der Mittel für die Stiftung für das sorbische Volk zu prüfen.

Für die Fraktion der SPD

Für die Fraktion DIE LINKE

Klaus Ness
Fraktionsvorsitzender

Christian Görke
Fraktionsvorsitzender